

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) — Drucksachen 10/3792, 10/4148 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt,“.

2. Absatz 2 wird gestrichen.

Bonn, den 13. November 1985

**Dr. Vogel und Fraktion**

**Begründung**

**Zu 1.**

Der Entwurf läßt nur Teilzeitbeschäftigungen unterhalb der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit zu und schließt damit aus, daß während des Erziehungsurlaubs ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld durch Teilzeitbeschäftigung begründet wird. Der Ausschluß von Teilzeitbeschäftigungen im Umfang von 20 Stunden führt im übrigen zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Beamten, denen der Entwurf diese Möglichkeit einräumt.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird sichergestellt, daß eine beitragspflichtbegründende Teilzeitbeschäftigung neben dem Bezug von Erziehungsgeld möglich ist.

**Zu 2.**

Durch die Streichung des Absatzes 2 wird sichergestellt, daß auch die Bezieher von Arbeitslosengeld in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub einbezogen werden.

